

den war. Diese Interessen könnten nur von der Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden.

„Neue Justiz“, 1954, Seite 186

*

Im März 1947 wurde der Lastkraftwagen eines Fuhrunternehmers von der „Volkspolizei“ ohne jede Rechtsgrundlage beschlagnahmt. Zwei Jahre später erhielt der Fuhrunternehmer das Fahrzeug in erheblich beschädigtem Zustand zurück. Seiner Schadensersatzklage gegen den Kreisverband wurde vom zuständigen Landgericht 1952 stattgegeben. Auf den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR hob das Oberste Gericht durch Urteil vom 9. 7. 1954 das rechtskräftige Urteil auf und wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. Für Schadensersatzansprüche aus schuldhafter Verletzung der einem Staatsorgan obliegenden Amtspflicht sei der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben. Weil eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Sowjetzone nicht besteht (siehe Seiten 104—106), hat der durch Amtspflichtverletzungen der Behörden Geschädigte keine Möglichkeit, seine berechtigten Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

Urteil des Obersten Gerichts vom 9. 7. 1954 — 1 Zz 185/53 —

„Neue Justiz“, 1954, Seite 573

*

Eine Ostberliner Maschinenfabrik hatte im August 1955 gegen ihren Willen auf Anweisung des Rates des Stadtbezirks, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einer Westberliner Arbeit-